



Eisenbahn-Bundesamt

**Umwelt-Leitfaden
für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung
und Plangenehmigung**

**Teil I
Feststellung der UVP-Pflicht
(Umwelt-Leitfaden I)**

Eisenbahn-Bundesamt

Referat 52

Heinemannstraße 6

53175 Bonn

Stand: Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Die Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht.....	5
1.1. Unbedingte UVP-Pflicht, § 6 Satz 1 UVPG.....	5
1.2. Allgemeine Vorprüfung, § 7 Abs. 1 und 5 UVPG	5
1.3. Standortbezogene Vorprüfung, § 7 Abs. 2 und 5 UVPG.....	7
1.4. Freiwillige UVP, § 7 Abs. 3 UVPG.....	8
1.5. Freistellung von der UVP-Pflicht.....	9
1.6. Kumulation.....	10
2. Das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht - Formblätter 1 bis 5.....	11
2.1. Formblatt 1 – Unbedingte UVP-Pflicht, § 6 Satz 1 UVPG.....	11
2.2. Formblatt 2 – Antrag auf UVP, § 7 Abs. 3 UVPG	11
2.3. Formblatt 3 – Allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung, § 7 Abs. 1 oder 2 UVPG 12	
2.4. Formblatt 4 – Bagatellfallklärung.....	13
2.5. Exkurs zu 2.3 und 2.4: Isolierte Feststellung der UVP-Pflicht.....	14
2.6. Formblatt 5 – Freistellung von der UVP-Pflicht.....	15
3. Übergangsvorschriften	15
4. Weitere Unterlagen.....	15

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
Az.	Aktenzeichen
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz
BoVEK	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz
CEF	<i>continuous ecological functionality</i> ; CEF-Maßnahme = Maßnahme zur kontinuierlichen Sicherung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. Satz 3 BNatSchG
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie oder Habitat-Richtlinie)

FFH-VP	Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung)
GA	Geschäftsanteil
ggf.	gegebenenfalls
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
KAS-18	Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden. Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-VO und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Nr.	Nummer
Ril	DB-interne Richtlinie
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
S.	Seite
s.	siehe
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
STE	Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)
u. a.	unter anderem
UL	Umwelt-Leitfaden für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung und Plangenehmigung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz

Dieser Leitfaden erläutert das Instrument der Feststellung der UVP-Pflicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, im Rahmen von fachplanungsrechtlichen Zulassungsverfahren des Eisenbahn-Bundesamtes. Es enthält Hinweise an die Vorhabenträgerin für die dafür einzureichenden Unterlagen, insbesondere die zu verwendenden Formblätter 1 bis 5 des Eisenbahn-Bundesamtes für die Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5 ff. UVPG und zudem Hinweise für das weitere Verfahren.

1. Die Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Diese Feststellung ist in jedem fachplanungsrechtlichen Zulassungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes nach § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 AEG zu treffen, sei es auf Antrag der Vorhabenträgerin, bei einem Antrag auf Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 UVPG oder von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient. Das UVPG sieht verschiedene Fallgruppen zur Feststellung der UVP-Pflicht vor. Je nach Fallgruppe sind unterschiedliche Prüfungsinhalte bei der Feststellung der UVP-Pflicht zu beachten. Die Fallgruppen, deren Inhalte und die Vorhaben nach § 18 Abs. 1 AEG, die diesen Fallgruppen unterworfen sind, werden im Folgenden erläutert.

1.1. Unbedingte UVP-Pflicht, § 6 Satz 1 UVPG

Ist ein Neuvorhaben in Anlage 1 Spalte 1 UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet, besteht die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Solch ein Vorhaben ist der Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen sowie Bahnstromfernleitungen auf dem Gelände der Betriebsanlage oder entlang des Schienenwegs (Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG). Bei der unbedingten UVP-Pflicht wird also die Feststellung der UVP-Pflicht anhand abstrakter gesetzlicher Merkmale ohne konkrete Prüfung der Umweltauswirkungen vorgenommen.

1.2. Allgemeine Vorprüfung, § 7 Abs. 1 und 5 UVPG

Ist ein Neuvorhaben in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet, führt das EBA eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Solche Vorhaben sind:

- Soweit der Bau nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nr. 19.13 ist:

- Bau von Gleisanschlüssen mit einer Länge von mehr als 2.000 m (oberhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.1 Anlage 1 UVPG)
- Bau von Zuführungs- und Industriestammgleisen mit einer Länge von mehr als 3.000 m (oberhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.2 Anlage 1 UVPG)
- Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von 5.000 m² oder mehr in Anspruch nimmt (Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG)
- Errichtung und Betrieb einer Bahnstromfernleitung mit einer Nennspannung von 110 kV bis weniger als 220 kV, soweit nicht von Nr. 14.7 erfasst, mit einer Länge von 15 km oder mehr (Nr. 19.13.1 Anlage 1 UVPG).

Neben diesen Neuvorhaben wird auch für bestimmte Änderungsvorhaben die allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Hierbei gehen die Vorhaben nach § 14a UVPG den Vorhaben nach § 9 UVPG vor, da ersterer spezieller ist:

- Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG durch die Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung auf einer Länge von 15 Km oder mehr einschließlich dafür notwendiger baulicher Anpassungen (§ 14a Abs. 3 Nr. 1 UVPG) oder Änderung einer Oberleitung auf einer Länge von 15 Km oder mehr einschließlich Anpassungen wie zuvor genannt
- Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 5.000 m² oder mehr (§ 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG)
- Sonstige Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG oder einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG¹, soweit nicht von § 14 Abs. 1, 2 oder 3 Nr. 1 oder 2 UVPG erfasst (§ 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG)
- Änderung eines Gleisanschlusses, eines Zuführungs- oder Industriestammgleises oder einer Bahnstromfernleitung für den/das/die eine UVP durchgeführt worden ist (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 14.8.1, 14.8.2 oder 19.13 Anlage 1 UVPG)
- Änderung eines Gleisanschlusses, eines Zuführungs- oder Industriestammgleises oder einer Bahnstromfernleitung für den/das/die keine UVP durchgeführt worden ist,

¹ Hiervon umfasst sind beispielsweise ersatzloser Rückbau; Umbau; Errichtung von mehr als einer Lärmschutzwand zur Lärmsanierung (meint in paralleler Bauweise, nicht in Reihe). Nicht umfasst sind Erweiterungen mit Flächeninanspruchnahmen wegen § 14a Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

wenn der geänderte Gleisanschluss 2.000 m Länge überschreitet², das geänderte Zuführungs- oder Industriestammgleis 3.000 m Länge überschreitet oder die geänderte Bahnstromfernleitung 15 Km oder länger ist (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 14.8.1, 14.8.2 jeweils oberhalb der Prüfwerte oder 19.13.1 Anlage 1 UVPG).

Die Prüfung erfolgt durch das EBA überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßstab der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, wobei berücksichtigt wird, ob solche Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

1.3. Standortbezogene Vorprüfung, § 7 Abs. 2 und 5 UVPG

Ist ein Neuvorhaben in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet, führt das EBA eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Solche Vorhaben sind:

- Soweit der Bau nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nr. 19.13 ist
 - Bau von Gleisanschlüssen mit einer Länge bis 2.000 m (Nr. 14.8.1 Anlage 1 UVPG)
 - Bau von Zuführungs- und Industriestammgleisen mit einer Länge bis 3.000 m (Nr. 14.8.2 Anlage 1 UVPG)
 - Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von 2.000 m² bis weniger als 5.000 m² in Anspruch nimmt (Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG)
- Errichtung und Betrieb einer Bahnstromfernleitung mit einer Nennspannung von 110 kV bis weniger als 220 kV, soweit nicht von Nr. 14.7 erfasst, mit einer Länge von weniger als 15 km (Nr. 19.13.2 Anlage 1 UVPG).

Neben diesen Neuvorhaben wird auch für bestimmte Änderungsvorhaben die standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Hierbei gehen die Vorhaben nach § 14a UVPG den Vorhaben nach § 9 UVPG vor, da ersterer spezieller ist:

² „Geänderter Gleisanschluss“ meint die Anlage, wie sie sich nach der Änderung darstellt. Ergebnis kann ein verlängerter oder verkürzter Gleisanschluss sein. Dies gilt ebenso für das Industriestammgleis oder die Bahnstromfernleitung. Es kommt auf die verbleibende Anlage an.

- Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG durch die Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung auf einer Länge von weniger als 15 Km einschließlich dafür notwendiger räumlich begrenzter baulicher Anpassungen, insbesondere von Tunneln mit geringer Länge oder von Kreuzungsbauwerken (§ 14a Abs. 2 Nr. 1 UVPG) oder Änderung einer Oberleitung auf einer Länge von weniger als 15 Km einschließlich Anpassungen wie zuvor genannte
- Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG durch die Errichtung einer Lärmschutzwand zur Lärmsanierung (§ 14a Abs. 2 Nr. 2 UVPG) oder Änderung einer bestehenden Lärmschutzwand
- Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 2.000 m² bis weniger als 5.000 m² (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG)
- Änderung eines Gleisanschlusses, eines Zuführungs- oder Industriestammgleises oder einer Bahnstromfernleitung für den/das/die keine UVP durchgeführt worden ist, wenn der geänderte Gleisanschluss bis zu 2.000 m Länge erreicht, das geänderte Zuführungs- oder Industriestammgleis bis zu 3.000 m Länge erreicht oder die geänderte Bahnstromfernleitung kürzer als 15 Km ist (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 14.8.1, 14.8.2 oder 19.13.2 Anlage 1 UVPG).

Die Prüfung erfolgt durch das EBA überschlüssig und in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe wird geprüft, ob im Einwirkungsbereich des Vorhabens Schutzgebiete (oder Schutzobjekte) nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG liegen. Ist dies nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ist dies aber der Fall, wird auf der zweiten Stufe geprüft, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete (oder Objekte) betreffen und die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßstab der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ist dies der Fall, besteht die UVP-Pflicht, wobei berücksichtigt wird, ob solche Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

1.4. Freiwillige UVP, § 7 Abs. 3 UVPG

Unterfällt das Vorhaben der Fallgruppe allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung kann die Vorhabenträgerin die Durchführung einer UVP beantragen. Das EBA prüft in diesem Fall, ob es das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Ist dies der Fall, besteht für das Vorhaben die UVP-Pflicht. Dies gilt für Neuvorhaben und Änderungsvorhaben gleichermaßen, vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG, § 9 Abs. 4 UVPG, auch für solche nach § 14a Abs. 2 und 3

UVPG. Ist das Entfallen nicht zweckmäßig, wird die allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

1.5. Freistellung von der UVP-Pflicht

Diese Fallgruppe enthält Vorhaben, die das UVPG grundsätzlich von der UVP-Pflicht freistellt. Dies stellt den umgekehrten Fall der unbedingten UVP-Pflicht dar: Die Feststellung der UVP-Pflicht wird ebenfalls anhand abstrakter gesetzlicher Merkmale ohne konkrete Prüfung der Umweltauswirkungen vorgenommen; das Ergebnis ist aber, dass die UVP-Pflicht bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale nicht besteht.

Solche Vorhaben sind:

- Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG oder einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, soweit sie lediglich aus folgenden Einzelmaßnahmen besteht (§ 14a Abs. 1 UVPG):
 - Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe mit einer Oberleitung einschließlich dafür notwendiger räumlich begrenzter baulicher Anpassungen, insbesondere von Tunneln mit geringer Länge oder von Kreuzungsbauwerken,
 - im Rahmen der Digitalisierung einer Bahnstrecke erforderliche Baumaßnahmen, insbesondere die Ausstattung einer Bahnstrecke mit Signal- und Sicherungstechnik des Standards European Rail Traffic Management System (ERTMS)
 - barrierefreier Umbau oder Erhöhung, Absenkung oder Verlängerung eines Bahnsteigs
 - technische Sicherung eines Bahnübergangs
 - Erneuerung eines Bahnübergangs
 - Erneuerung und Änderung eines Durchlasses
 - Herstellung von Überleitstellen für Gleiswechselbetriebe
- Soweit der Bau nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nr. 19.13 ist: Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von weniger als 2.000 m² in Anspruch nimmt (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG)
- Änderung in Form einer Erweiterung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m² (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

1.6. Kumulation

Für das Vorhaben kann auch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung für Neu- oder Änderungsvorhaben nach den Vorschriften über die Kumulation nach §§ 10 bis 12 UVPG durchzuführen sein. Grundsätzlich wird bei der Prüfung, nach welcher Fallgruppe die Feststellung der UVP-Pflicht zu erfolgen hat, nur das antragsgegenständliche Vorhaben betrachtet. Dies ist bei der Kumulation anders, hier werden andere Vorhaben, mit denen das antragsgegenständliche kumuliert, in die Betrachtung mit einbezogen. Im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung kommt dies in Betracht, wenn für das Vorhaben nicht bereits gemäß § 6 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG die unbedingte UVP-Pflicht besteht oder das Vorhaben nicht bereits nach den Tatbeständen wie oben unter 1.5 ausgeführt von der UVP-Pflicht freigestellt ist. Die Feststellung der UVP-Pflicht nach den Regeln der Kumulation geht den allgemeinen Regeln für Neu- und Änderungsvorhaben wie oben unter 1.2 und 1.3 insoweit vor, als sowohl Neu- als auch Änderungsvorhaben Gegenstand der Kumulation sein können (es kumuliert aber nicht das Änderungsvorhaben mit dem zu ändernden Vorhaben, sondern mit ggf. anderen vorhandenen Vorhaben, siehe hierzu

Abbildung 1). Hierfür müssen die Voraussetzungen der Kumulation nach § 10 Abs. 4 UVPG vorliegen, ohne dass diese durch den Bestandsschutz des früheren Vorhabens eingeschränkt wäre, §§ 10 bis 12, jeweils Abs. 6 UVPG. Im Weiteren ist zwischen den Tatbeständen der § 10 Abs. 2 oder 3, § 11 Abs. 2 oder 3 oder § 12 Abs. 1, 2, oder 3 UVPG zu unterscheiden um schließlich zu der Rechtsfolge zu gelangen, ob eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung für die Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Der Prüfungsablauf ist dem Entscheidungsbaum zur Feststellung der UVP-Pflicht zu entnehmen (dieser ist wie der Umwelt-Leitfaden auf der EBA-Internetseite zur Verfügung gestellt).

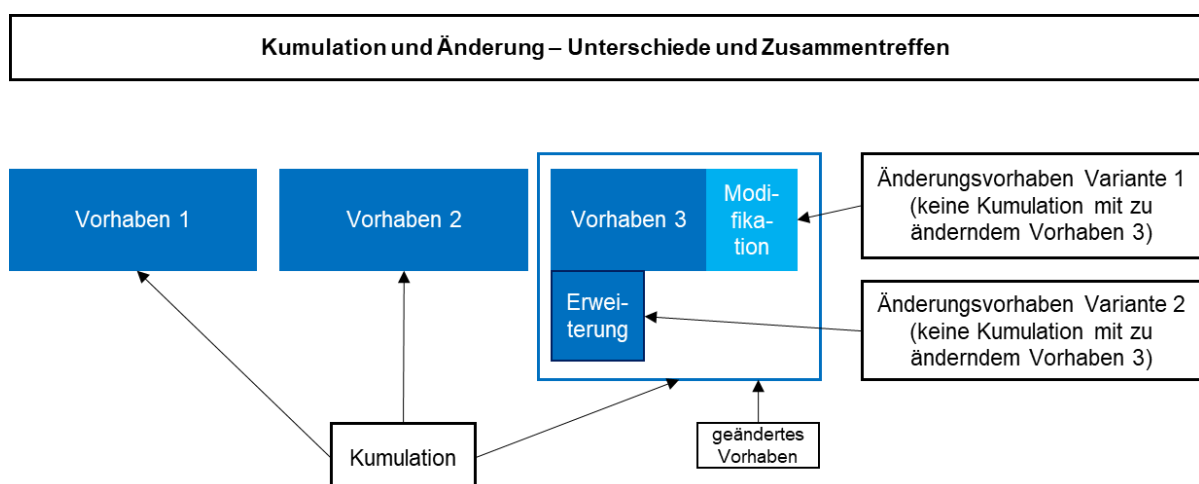


Abbildung 1: Grafische Darstellung der Unterscheidung von Kumulation und Änderung.

2. Das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht - Formblätter 1 bis 5

Die Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen von Planrechtsverfahren des EBA nach § 18 Abs. 1 AEG erfolgt im Regelfall von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG. Hiervon wird im weiteren Verlauf dieses Dokuments und der dazugehörigen Unterlagen ausgegangen, soweit keine abweichenden Ausführungen erfolgen. Dies bedeutet, dass der Antrag auf Planrecht nach § 18 Abs. 1 AEG und die zugehörigen Antragsunterlagen die Feststellung der UVP-Pflicht durch das EBA auslösen. Entsprechend den Fallgruppen unter 1.1 bis 1.5 existieren Formblätter für die Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5 ff. UVPG, die von der Vorhabenträgerin mit den Antragsunterlagen eingereicht werden sollen, damit das EBA daran anknüpfend die Feststellung vornehmen kann. Die Formblätter können als elektronische Vordrucke auf der EBA-Internetseite im Leitfaden Antragsunterlagen, Anhang II abgerufen werden (s. https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/Antragstellung/antragstellung_node.html). Wird das Vorhaben im laufenden Verwaltungsverfahren geändert, § 73 Abs. 8 VwVfG, überprüft das EBA die Feststellung der UVP-Pflicht. Bei umfangreichen Änderungen kann es erforderlich werden, erneut ein Formblatt einzureichen, insbesondere wenn nach der Planänderung ein anderes Formblatt zu wählen wäre, als für das zuerst eingereichte Vorhaben. Die von der Vorhabenträgerin für die Feststellung der UVP-Pflicht eingereichten Unterlagen können in Abhängigkeit von der Verfahrensart veröffentlicht bzw. Dritten zugänglich gemacht werden.

2.1. Formblatt 1 – Unbedingte UVP-Pflicht, § 6 Satz 1 UVPG

Für Vorhaben wie oben unter 1.1 dargestellt, ist das Formblatt 1 auszufüllen. Dies enthält lediglich eine Erklärung der Vorhabenträgerin darüber, dass das Vorhaben dem Tatbestand der Nr. 14.7 Anhang 1 UVPG entspricht. Das EBA trifft die Feststellung im Wege einer verfahrensleitenden Verfügung und übersendet diese an die Vorhabenträgerin. Ist das Vorhaben irrtümlich als Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG eingeordnet, wird dies der Vorhabenträgerin mitgeteilt und um Vorlage eines anderen Formblatts gebeten.

2.2. Formblatt 2 – Antrag auf UVP, § 7 Abs. 3 UVPG

Will die Vorhabenträgerin anstelle einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht freiwillig eine UVP durchführen, muss sie dies beantragen. Hierfür ist das Formblatt 2 auszufüllen. Dieses enthält den Antrag und eine Einordnung des Vorhabens unter einen der Tatbestände zur Feststellung der UVP-Pflicht. Das EBA trifft entweder die Feststellung im Wege einer verfahrensleitenden Verfügung und übersendet diese an die Vorhabenträgerin. Wenn es hingegen das Entfallen der Vorprüfung nicht als zweckmäßig erachtet lehnt es den Antrag auf UVP ab und bittet die Vorhabenträgerin um Vorlage eines anderen Formblatts.

2.3. Formblatt 3 – Allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung, § 7 Abs. 1 oder 2 UVPG

Für eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist das Formblatt 3 einzureichen. Dieses erfordert zu Beginn eine Einordnung des Vorhabens unter einen der Tatbestände zur Feststellung der UVP-Pflicht, wobei zwischen allgemeiner oder standortbezogener Vorprüfungspflicht unterscheiden wird. Des Weiteren ist zur Vorbereitung der Vorprüfung die Vorhabenträgerin verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben zu den Merkmalen, des Standorts und den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu übermitteln, § 7 Abs. 4 UVPG. Diese Angaben werden in Anlage 2 zum UVPG ausgeführt. Das EBA führt die Vorprüfung wiederum unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch, § 7 Abs. 1 und 2 UVPG. Die Vorhabenträgerin hat bei der Zusammenstellung ihrer Angaben den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen (vgl. Nr. 2 Anlage 2 UVPG). Daher ist das Formblatt 3 entsprechend den Kriterien der Anlage 2 aufgebaut. Unter Nr. 1 werden die Merkmale des Vorhabens, unter Nr. 2 Angaben zum Standort des Vorhabens und unter Nr. 3 Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens abgefragt. Unter Nr. 3 werden in der Spalte „vorzulegende Unterlage“ Hinweise erteilt, welche weiteren Unterlagen für das jeweilige Vorhaben und die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen vorzulegen sind. Dies können insbesondere die Anlagen 1 bis 3 zu dem Formblatt 3 sein:

Anlage 1: Detailbewertung (Bewertung einzelner Auswirkungen anhand ihrer Art und Merkmale nach Nr. 3 Anlage 3 UVPG; ergibt sich aus der Spalte „vorzulegende Unterlage“, dass die Anlage 1 vorzulegen ist, hat dies für jeden Fall der Anforderung gesondert zu erfolgen. Anlage 1 ist aus technischen Gründen im Formblatt selbst nicht befüllbar und insoweit als Mustergliederung zu verstehen.

Anlage 2: Beiblatt Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung; die Vorhabenträgerin kann eine Beschreibung aller Merkmale des Vorhabens und des Standorts und aller Vorkehrungen vorlegen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen, Nr. 3 Anlage 2 UVPG).

Anlage 3: Altlast, Altlastverdächtige Fläche, Verdachtsfläche, schädliche Bodenveränderung, Deponie.

Ist lediglich eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, können die Angaben im Formblatt 3 begrenzt werden, vgl. Nr. 4 Anlage 2 UVPG. Ein entsprechender Hinweis, welche Angaben im Rahmen der zweistufigen Prüfung erforderlich sind, ist zu Beginn des Formblatts 3 enthalten.

Die Umwelterklärung ist von der Projektleitung und einer Umweltfachkraft zu unterschreiben. Dabei hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass entweder die Unterzeichnung durch interne Umweltfachkräfte erfolgt, die berechtigt sind, die Formblätter 3 oder 4 ohne weitere Angaben zur Qualifikation zu unterzeichnen, oder dass bei Unterzeichnung durch eine externe Umweltfachkraft deren Qualifikation (z. B. Studium der Biologie, Landespflege, Geographie, Umwelttechnik) angegeben wird.

Das EBA trifft die Feststellung aufgrund einer Vorprüfung im Wege einer begründeten verfahrensleitenden Verfügung (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG). Es übersendet die verfahrensleitende Verfügung an die Vorhabenträgerin und gibt sie der Öffentlichkeit bekannt (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG), durch Veröffentlichung auf der EBA-Internetseite. Zugleich veröffentlicht es die feststellende Entscheidung im UVP-Portal des Bundes unter <https://www.uvp-portal.de/>.

Ist das Vorhaben irrtümlich als standortbezogen vorprüfungspflichtig eingeordnet, wird dies der Vorhabenträgerin mitgeteilt und um vollständige Befüllung des Formblatts 3 gebeten.

2.4. Formblatt 4 – Bagatellfallerklärung

Das Formblatt 4 enthält Vorhaben, die nach dem UVPG einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung unterliegen, im Regelfall aber mit so geringen Umweltauswirkungen einhergehen, dass keine UVP-Pflicht festgestellt wird. Für diese abschließend aufgezählten Vorhaben müssen unter den zusätzlich im Formblatt abgefragten Voraussetzungen zunächst keine weiteren Angaben erfolgen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären, können in diesen Fällen standardmäßig ausgeschlossen werden. Können im Formblatt 4 nicht alle Voraussetzungen angekreuzt werden, die unterhalb der Aufzählung der in Betracht kommenden Vorhaben stehen, behält sich das EBA vor, weitere Angaben nachzufordern, etwa durch Vorlage des Formblatts 3. Im Rahmen der Befüllung des Formblatts obliegt es insbesondere der Vorhabenträgerin einzuschätzen, ob besondere Umstände vorliegen, die hinsichtlich möglicher erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG einer weitergehenden Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unterzogen werden sollten (letztes Ankreuzfeld), als es die Angaben im Formblatt 4 erlauben.

Das EBA trifft auch bei Vorlage des Formblatts 4 die Feststellung aufgrund einer Vorprüfung im Wege einer begründeten verfahrensleitenden Verfügung (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG). Es übersendet die verfahrensleitende Verfügung an die Vorhabenträgerin und gibt sie der Öffentlichkeit bekannt (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG), durch Veröffentlichung auf der EBA-Internetseite. Zugleich veröffentlicht es die feststellende Entscheidung im UVP-Portal des Bundes unter <https://www.uvp-portal.de/>.

2.5. Exkurs zu 2.3 und 2.4: Isolierte Feststellung der UVP-Pflicht

Stellt ein Vorhaben eine Einzelmaßnahme, die den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn vorsieht im Sinne des § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG dar, bedarf das Vorhaben (vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen) keiner fachplanungsrechtlichen Zulassung nach § 18 Abs. 1 AEG. Eine der Voraussetzungen ist, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Daher ist eine Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, wenn diese bestehen kann (vgl. § 18 Abs. 1a Satz 5 UVPG). Dies ist der Fall, wenn für das Vorhaben eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist, vgl. oben Nr. 1.2 und 1.3, denn dann hängt die Feststellung, dass eine UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht vom Ergebnis der Vorprüfung ab. Die Fallgruppen der unbedingten UVP-Pflicht und der Freistellung von der UVP-Pflicht sind hiervon nicht erfasst, erfüllt das Vorhaben die gesetzlichen Merkmale ist es UVP-pflichtig bzw. nicht UVP-pflichtig. Ergibt die Vorprüfung, dass keine UVP-Pflicht besteht, folgt kein Zulassungsverfahren nach, hierfür wird die Bezeichnung „isolierte Feststellung der UVP-Pflicht“ verwendet. Die Zuständigkeit für diese isolierte Feststellung bei Vorhaben, die Bau oder Änderung von Eisenbahnbetriebsanlagen des Bundes zum Gegenstand haben, hat das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BEVVG.

Unterfällt das Vorhaben der allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfungspflicht hat die Vorhabenträgerin die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 5 AEG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG beim EBA, Sachbereiche 1, zu beantragen. Hierfür ist das Formblatt 3 oder das Formblatt 4 zu verwenden. Da mangels Planrechtserfordernis hierbei keine Antragsunterlagen eingereicht werden, hat die Vorhabenträgerin das Vorhaben zusätzlich zum Formblatt in Text und Plan soweit darzustellen, wie es für die Anforderungen der Anlage 2 UVPG erforderlich ist. Dem EBA muss eine Prüfung der Kriterien der Anlage 3 ermöglicht werden. Die Darstellungstiefe soll variieren, je nachdem, ob das Vorhaben Konflikte mit den Schutzgütern des UVPG auslöst oder nicht. Die textlichen Ausführungen müssen insbesondere nicht dem Leitfaden Antragsunterlagen, Mustergliederung Erläuterungsbericht entsprechen.

Das EBA trifft die Feststellung der UVP-Pflicht im Wege einer begründeten verfahrensleitenden Verfügung (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG). Es übersendet die verfahrensleitende Verfügung an die Vorhabenträgerin und gibt sie der Öffentlichkeit bekannt (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG) durch Veröffentlichung auf der EBA-Internetseite. Zugleich veröffentlicht es die feststellende Entscheidung im UVP-Portal des Bundes unter <https://www.uvp-portal.de/>. Für die isolierte Feststellung der UVP-Pflicht wird, wenn keine UVP-Pflicht besteht, also keine fachplanungsrechtliche Entscheidung nachfolgt, eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (Nr. 2.18 Anlage 1 Teil I Abschnitt 2 EBABGebV).

2.6. Formblatt 5 – Freistellung von der UVP-Pflicht

Das Formblatt 5 enthält Vorhaben, die das UVPG von der UVP-Pflicht freistellt. Für die in Formblatt U 5 geregelten Vorhaben trifft das EBA die Feststellung (hier: des Nicht-Bestehens einer UVP-Pflicht) im Wege einer verfahrensleitenden Verfügung und übersendet diese an die Vorhabenträgerin. Ist das Vorhaben irrtümlich als freigestelltes Vorhaben eingeordnet, wird dies der Vorhabenträgerin mitgeteilt und um Vorlage eines anderen Formblatts gebeten.

3. Übergangsvorschriften

Für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall (Screening) vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, ist das Screening nach den Bestimmungen des UVPG in der bis zum 15. Mai 2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.) gemäß § 74 Abs. 1 UVPG zu Ende zu führen. Voraussetzung ist, dass bis zum 15. Mai 2017 alle entscheidungserheblichen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung im Einzelfall vorlagen.

Wurde das Screening vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet und kommt es danach zu Änderungen des Vorhabens bzw. der diesbezüglichen Unterlagen, ist auch hier als Maßstab das UVPG a. F. anzusetzen. In diesen Altfällen sind die Formblätter nicht auszufüllen, da sich diese am aktuellen Recht orientieren. Die Vorgaben zu den erforderlichen Angaben für Altfälle sind ggf. beim Eisenbahn-Bundesamt zu erfragen.

4. Weitere Unterlagen

Dieses Dokument wird ergänzt durch einen Entscheidungsbaum und Tabellen zur Feststellung der UVP-Pflicht, die die Fallgruppen und die darin enthaltenen Tatbestände zur Feststellung der UVP-Pflicht visuell aufbereiten und Erläuterungen beinhalten. Der Entscheidungsbaum gibt hierbei eine Prüfungsreihenfolge für die Identifizierung des richtigen Tatbestandes vor und enthält zudem Verweise auf die zu verwendenden Formblätter. Die Unterlagen sind zu finden auf der EBA-Internetseite im Bereich Umwelt.